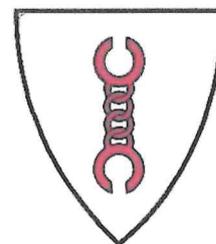


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2025

Nr.
2

Ausgabetag
22.01.2025

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen für das Haushaltsjahr 2025	8
Öffentliche Bekanntmachung: 1. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen für das Haushaltsjahr 2025	14
Öffentliche Bekanntmachung: 2. Änderung des Bebauungsplans NR. 32 "Ehemalige Zeche Königsborn III / IV" Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB	16
Öffentliche Bekanntmachung: 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB	19

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), hat der Rat der Gemeinde Bönen mit Beschluss vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	57.559.537,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.443.946,00 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	961.492,00 EUR
somit auf	69.482.454,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.452.027,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.021.007,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.436.596,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.664.210,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.780.176,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.313.307,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **11.187.114,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.427.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **11.922.917,00 EUR**

und/ oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 1.191 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 992 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 475 v. H. |

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer gesonderten Hebesatzsatzung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

- Entfällt -

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen / Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von **30.000,00 €** der Kämmerer. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Für den Verhinderungsfall kann der Kämmerer mit Zustimmung des Bürgermeisters, seine Befugnis auf den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW delegieren.

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als **30.000,00 €** entscheidet der Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW.

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb des in der Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln und Budgetbildung gem. § 21 KomHVO NRW

Erträge und Aufwendungen

Zur eigenverantwortlichen Haushaltsbewirtschaftung werden Teilbudgets gebildet und nach Verantwortungsbereichen (Stabstelle Bürgermeister, Fachbereich I, II, III) zu jeweils einem Hauptbudget verbunden.

Innerhalb dieser Teilbudgets werden alle Erträge und Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) zur Bewirtschaftung verbunden. Alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt nicht für zweckgebundene Aufwendungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Ferner wird bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden können. Bei Mindererträgen verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe.

Innerhalb eines Hauptbudgets werden die Erträge und Aufwendungen der Teilbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Übertragungen von Deckungsmitteln zwischen verschiedenen Teilbudgets innerhalb eines Hauptbudgets werden durch das Finanzmanagement vorgenommen.

Übertragungen von Deckungsmitteln zwischen den Hauptbudgets erfolgen gem. § 83 GO NRW. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

Die Personalaufwendungen der Produktbereiche werden in einem gesonderten Hauptbudget zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Für kostenrechnende Einrichtungen werden innerhalb der betreffenden Produktgruppen eigene Teilbudgets gebildet. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

Einzahlungen und Auszahlungen

Innerhalb der Verantwortungsbereiche der gebildeten Hauptbudgets werden die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit zugunsten der investiven Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Personalaufwendungen. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet im Einzelfall der Kämmerer, im Vertretungsfall die/der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung.

Ein- und Auszahlungen für Investitionen innerhalb einer Produktgruppe oder derselben Maßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Höhere Einzahlungen dürfen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwandt werden. Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für Auszahlungen. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet im Einzelfall der Kämmerer, im Vertretungsfall die/der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung.

Übertragungen von Ermächtigungen zwischen den Produktgruppen erfolgen gem. § 83 GO NRW. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan jeweils zu Lasten eines Jahres veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für andere Investitionsmaßnahmen über- oder außerplanmäßig in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf dabei nicht überschritten werden. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10

Berichtswesen

Der Kämmerer berichtet dem Gemeinderat zweimal jährlich jeweils bezogen auf die Stichtage 31.05. und 30.09. über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den einzelnen Hauptbudgets, insbesondere über zu erwartende Abweichungen von den Planansätzen ab einer Summe von 10.000 €.

§ 11

Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 12

Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Gruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandelnd“ (ku) angebracht ist, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wiederbesetzt werden.
3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Bönen, den 28.10.2024

aufgestellt:

bestätigt:

gez.

gez.

Dirk Carbow
Gemeindekämmerer

Stephan Rotering
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 12.12.2024 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 08.01.2025 teilt der Kreis Unna mit, dass gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen.

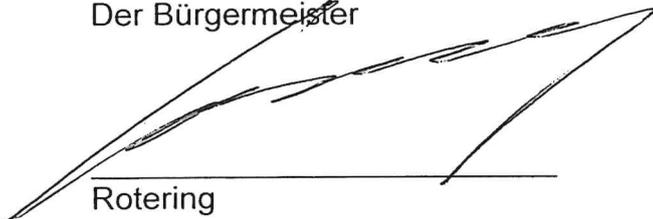
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten, im **Rathaus der Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen** öffentlich aus und ist unter der Adresse www.boenen.de im Internet verfügbar. Die Einsichtnahme ist (nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02383 / 933 124 während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 22.01.2025

Der Bürgermeister



Roterling

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Kamen-Bönen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.571.860 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.571.860 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.247.110 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.238.610 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Entgelte und Zuschüsse pp. abgedeckt ist, wie folgt durch die Umlage gedeckt:

Kamen	351.525 €
Bönen	175.763 €

§ 6

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 10.000 € die Verbandsvorsteherin.

§ 7

Unter Anwendung von § 21 KomHVO NRW wird folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Budget verbunden. Weiterhin können alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden werden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen (Ausnahme: Personalaufwendungen) innerhalb des Produktes verwendet werden können.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der in § 5 festgesetzten Umlage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 12.12.2024 erteilt worden.

Eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes ist nach § 18 Abs. 1 GKG nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dass diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 09.01.2025

Die Verbandsvorsteherin

gez. Kapper

Bekanntmachungsanordnung

Die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Ehemalige Zeche Königsborn III / IV" gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 20.01.2025


Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB

Gem. Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 beschlossen, die

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen nach § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der rund 1,08 ha große Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen liegt im Ortsteil Altenbögge, im Süden der Ortslage Bönen, im Bereich der ehemaligen Zeche Königsborn und umfasst den nordöstlichen Teil des Flurstücks 390, Flur 21 der Gemarkung Bönen. Die Grenzen des Änderungsbereiches werden im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Abb. 1: Geltungsbereich 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen (-----)

Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen die Entwicklung einer Freizeitsportfläche sowie von Stellplätzen des Sportparks und der Kita zu schaffen. Zur Umsetzung des Ziels ist neben der vorliegenden FNP-Änderung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Ehemalige Zeche Königsborn III / IV“ im Parallelverfahren notwendig.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sind der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen und der Entwurf der zugehörigen Begründung inkl. Umweltbericht in der Zeit vom

03.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025

sowohl auf der Homepage der Gemeinde Bönen (<https://www.o-sp.de/boenen/>) als auch unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht. Darüber hinaus liegen die Verfahrensunterlagen im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen-Bauen-Umwelt, Raum 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags	von 08:30 bis 12:30 Uhr von 13:30 bis 16:00 Uhr
mittwochs und freitags	von 08:30 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 3 (1) BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- In der Begründung werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Anforderungen an den Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel dargestellt.
- Der Umweltbericht Enthält Informationen zur Bestandssituation und den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselbeziehungen zueinander. Die Umweltauswirkungen werden, einschließlich der Prognose bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung, beschrieben und bewertet. Des Weiteren sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgeführt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können insbesondere elektronisch über das Stadtplanungsportal, per E-Mail sowie schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (2) BauGB nicht rechtzeitig abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden.

Ausgeschlossen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 20.01.2025


Der Bürgermeister